

rigen Bezugsbasis Bruttoeinkommen auf den tatsächlich erwirtschafteten Gewinn umgestellt.

Die Staffelung der Abgabebeträge erfolgt wie bisher nach den natürlichen Produktionsbedingungen und zusätzlich nach der Höhe des erreichten Gewinns in Mark je Hektar LN (siehe Tabelle 1).

Damit werden sowohl die unterschiedlichen natürlichen Produktionsvoraussetzungen als auch die unterschiedlichen ökonomischen Faktoren besser berücksichtigt und ihre Auswirkungen auf den wertmäßigen Reproduktionsprozeß eingeschränkt.

Mit der vorgeschlagenen Staffelung der Abgabebeträge wird erreicht, daß das materielle Interesse der Betriebe an der weiteren Steigerung der Produktion und Effektivität gewährleistet wird. Jede Effektivitätsverbesserung verbleibt zu einem größeren Teil dem Betrieb.

Ziel der Veränderung der Abgaberegulierung in der Pflanzenproduktion ist eine stärkere Abschöpfung von Mitteln aus Gebieten mit sehr guten und guten Produktionsbedingungen und eine Entlastung der Betriebe mit ungünstigen Bedingungen.

Zur Förderung der genossenschaftlichen Betriebe mit ungünstigsten Produktionsvoraussetzungen: werden standortbezogene Zuschläge eingesetzt, damit auch in diesen Betrieben bei normaler Wirtschaftsführung die notwendigen Fondszuführungen gewährleistet werden können.

GPG und Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Produktion entrichten ihre Abgabe nach den im Abschnitt II Ziff. 2 festgelegten Bedingungen.

Für VEG der Pflanzenproduktion gelten die Regelungen der Nettogewinnabführung.

## II. Maßnahmen in der Tierproduktion

### 1. Verbesserung der Preisrelationen zwischen den Haupterzeugnissen der Tierproduktion

Die 1980 gezahlte Erstattung der Mehrbelastungen durch die höheren Ersatzteilpreise wird für die Betriebe der Tierproduktion ab 1981 eingestellt.

Die bisher dafür eingesetzten Mittel werden zur Erhöhung wichtiger Erzeugerpreise verwendet, um die Annäherung der Rentabilität zwischen den Haupterzeugnissen weiterzuführen und das bestehende Rentabilitätsgefälle von der Eier-, Geflügel- und Schlachtschweineproduktion zur Milch- und Schlachtrinderproduktion weiter einzuschränken.

Dazu werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

— Die Durchschnittserlöse aus Erzeugerpreisen und Preiszuschlägen für Milch werden um 6,— M/dt erhöht.

Auf Grund des in den letzten Jahren ständig ansteigenden Fettgehaltes der Milch wird zur Sicherung einer besseren Übereinstimmung zwischen tatsächlich abgelieferter und auf das staatliche Aufkommen angerechneter Milch der Basisfettgehalt von 3,5% auf 4 % verändert.

Der Erzeugerpreis für Milch wird nach Qualitäten differenziert und auf der Basis von 4 % Fett für die Qualität

(das sind bei 3,5 % Fett)

Q mit 105,— M/dt	95,— M/dt
I mit 103,— M/dt	93,— M/dt
II mit 100,— M/dt	89,— M/dt
III mit 94,— M/dt	84,— M/dt

festgelegt.

Die bisher geltenden besonderen Erzeugerpreise für industriemäßige Anlagen sowie die Zahlung von

Preiszuschlägen für spezialisierte Milchproduktion werden mit Einführung der Preisstaffelung nach der Qualität der Milch aufgehoben.

— Der Erzeugerpreis für Kälber wird um durchschnittlich 1,65 M/kg erhöht, um die Anstrengungen zur Senkung der Kälberverluste ökonomisch noch stärker zu unterstützen. Mit der Preiserhöhung ist der Verkauf von Masthybridkälbern besonders zu stimulieren. Die Auswirkungen sind durch die Aufzucht- und Mastbetriebe zu tragen.

— Der Erzeugerpreis für Mastrinder wird um durchschnittlich 68,— M/dt (von 522,— M/dt auf 590,— M/dt) und der Preis für Schlachtkühe um durchschnittlich 34,— M/dt (von 469,— M/dt auf 503,— M/dt) erhöht.

Der bisher geltende besondere Erzeugerpreis für Schlachtrinder aus industriemäßig produzierenden Betrieben wird im Zusammenhang mit der Erzeugerpreiserhöhung aufgehoben. Mit der Preiserhöhung für Schlachtrind werden die höheren Produktionskosten ausgeglichen und die gegenwärtig geringe Rentabilität verbessert.

— Der Erzeugerpreis für Färsen wird um durchschnittlich 110,— M/Tier erhöht, um die steigenden Aufwendungen durch die neuen Erzeugerpreise für Kälber und die höheren Preise für Ersatzteile und Instandsetzungsleistungen auszugleichen. Die Auswirkungen werden in den Milchproduktionsbetrieben wirksam.

Der bestehende Preiszuschlag für industriemäßige und spezialisierte Jungrinderaufzucht kann weiter gewährt werden.

Um der vorhandenen Stufenproduktion in der Junggrinderaufzucht besser Rechnung zu tragen und stärker auf die Aufzucht leistungsfähiger Tiere zu orientieren, wird er als Zuschlag für die Gewichtszunahme in Höhe bis zu 70,— M/dt gezahlt.

— Die Preise für Mischfuttermittel für Legehennen und Broiler werden um 10,— M/dt Mischfutter erhöht, um dadurch zum sparsamen Verbrauch von Mischfutter anzuregen und die sehr hohe Rentabilität der Eier- und Geflügelproduktion einzuschränken.

— Der Erzeugerpreis für Mastgänse wird um durchschnittlich 1,— M/kg von 7,80 auf 8,80 M/kg erhöht, um die Rentabilität der Gänsemast zu verbessern und dadurch eigene Produktionsreserven besser zu erschließen.

### 2. Veränderung der Abgabe für die Betriebe der Tierproduktion

Ausgehend von dem nach der durchgeführten betrieblichen Arbeitsteilung zwischen Pflanzen- und Tierproduktion erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand ist eine Neugestaltung der Abgabe für die Betriebe der Tierproduktion erforderlich. Die jetzige Staffelung der Abgabe der Betriebe der Tierproduktion nach den natürlichen Bedingungen der Pflanzenproduktion im Territorium entspricht nicht mehr dem Stand der ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion. Die bestehende Differenzierung in den ökonomischen Ergebnissen der Tierproduktion ist mit Hilfe einer ergebnisbezogenen Abgabe weiter einzuschränken.

Dazu ist die Höhe der ergebnisbezogenen Abgabe der genossenschaftlichen Betriebe der Tierproduktion nach dem Niveau der Rentabilität ihrer Produktion (Gewinn je 1 000 M Selbstkosten) gestaffelt festzulegen. Die maximale Abgabenhöhe beträgt 50 % des erwirtschafteten Gewinns (siehe Tabelle 2).